

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Kreistages des Landkreises Amberg-Weizsach
vom 13.12.2021
in Amberg, Amberger Congress Centrum, Großer Saal

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Vortrag des Geschäftsleiters, Herrn Verbandsdirektor Thomas Knoll
2. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
Bestellung einer anderen Person als weiteren Stellvertreter des Landrats als dessen gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der Verbandsversammlung
3. Änderung der Satzung des „Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
4. Neuerlass eines Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
5. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
6. Feststellung
 - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,
 - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
7. Entlastung für
 - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,
 - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)
8. **Nachtrag:**
Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung der Rettungsdienstbereiche, Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und Integrierten Leitstellen Amberg und Nordoberpfalz
9. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

14. **Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Vortrag des Geschäftsführers, Herrn Verbandsdirektor Thomas Knoll**

Kein Beschluss

15. **Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN);
Bestellung einer anderen Person als weiteren Stellvertreter des Landrats als dessen
gewählten Stellvertreter bzw. weitere/n beschlussmäßig bestellten Stellvertreter in der
Verbandsversammlung**

Beschluss mit allen Stimmen:

Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Landrats sowie der Stellvertreter des Landrats wird als weiterer Stellvertreter des Landrats des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) bestellt:

S i t z	W e i t e r e S t e l l v e r t r e t u n g
Nr.	Name, Vorname
1.	Böck Alexander

16. **Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“**

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag beschließt den Erlass der in der Anlage beigefügten Satzung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Verwaltung wird angewiesen, die ausgefertigte Satzung noch im Jahr 2021 im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen und kann bei Bedarf die Unternehmenssatzung in der künftig geltenden Fassung neu bekanntmachen.

17. **Neuerlass eines Betrauungsaktes für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“**

Beschluss mit allen Stimmen:

Mit der Betrauung des Kommunalunternehmens durch einen Verwaltungsakt in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) entsprechend dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über

die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - besteht Einverständnis.

Die Anlage 1 wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

18. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

19. Feststellung

- **der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,**
- **der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019**
(Art. 88 Abs. 3 LKrO)

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

20. Entlastung für

- **die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,**
- **die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019**
(Art. 88 Abs. 3 LKrO)

Landrat Richard Reisinger übergab den Sitzungsvorsitz wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 43 LKrO an stellv. Landrat Stefan Braun.

Beschluss mit allen Stimmen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2019,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2019.

Landrat Richard Reisinger nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Stellv. Landrat Stefan Braun gab nach Abschluss der Abstimmung den Sitzungsvorsitz wieder zurück an Landrat Richard Reisinger.

21. Grundsatzbeschluss zur Zusammenlegung der Rettungsdienstbereiche, Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und Integrierten Leitstellen Amberg und Nordoberpfalz

Beschluss mit allen gegen sechs Stimmen:

Der Landkreis Amberg-Sulzbach unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung mit dem räumlichen Wirkungsbereich der Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth sowie der kreisfreien Städte Amberg und Weiden i. d. OPf. und dem Ziel der Errichtung und des Betriebes einer gemeinsamen Integrierten Leitstelle unter der Betreiberschaft des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für diesen räumlichen Wirkungskreis.

B) Nichtöffentlicher Teil

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach

Aufgrund von Art. 17, 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

Satzung

zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 wird das Wort „Pflegedienstleitung“ durch das Wort „Pflegedirektion“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen, davon mindestens einmal im Halbjahr. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Verwaltungsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn ein Verwaltungsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verwaltungsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsratsmitgliedes.

(5) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Abs. 4. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(6) Die Verwaltungsräte einschließlich des Vorsitzenden müssen sich bei einer Teilnahme nach Abs. 5 in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können und sollen zudem für den Vorstand entsprechend wahrnehmbar sein; für diese Zwecke ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Das Kommunalunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens oder des Verwaltungsrats fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verwaltungsräte rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne den betroffenen Verwaltungsrat gefassten Beschlusses. Das Kommunalunternehmen beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich des Kommunalunternehmens liegt. Die zugeschalteten Verwaltungsräte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(9) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(10) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 12 gilt entsprechend.

(11) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Abs. 5 Satz 1 findet für den Vorstand keine Anwendung. Für die Anträge des Vorstandes gilt Absatz 7 entsprechend.

(12) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

3. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung und die Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens auferlegt werden. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand für Abstimmungen in den Gesellschafterversammlungen der in § 2 Abs. 3 genannten Unternehmen, für die entweder die Gesellschafterversammlung ausschließlich zuständig ist oder die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens dieser Gesellschaft hinausgehen, Weisungen erteilen. Zu diesem Zweck ist der Vorstand verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig über diese Gesellschafterversammlungen zu informieren.“

4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich; dies gilt insbesondere auch für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, die das Kommunalunternehmen nach § 2 Abs. 3 gegründet hat oder an denen es nach dieser Vorschrift beteiligt ist.“

5. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach bekannt gemacht.“

6. Der bisherige § 13 wird neuer § 14.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird ermächtigt, die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach neu bekannt zu machen.

Amberg, den 14.12.2021

Richard Reisinger
Landrat

Anlage 1

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

des Landkreises Amberg-Weizsach

gegenüber dem Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, Abi. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, Abi. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abi. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012 C/8 03, Abi. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

sowie der
VERORDNUNG DER KOMMISSION
vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABI. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012)

§ 1
Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2, 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Amberg-Weizsach beauftragt widerruflich das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ als Träger auf der Grundlage der jeweils gültigen Planaufnahmebescheide des Freistaates Bayern, des jeweils gültigen Versorgungsauftrags der Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen sowie gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsach“ mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:

Innere Medizin einschließlich Akutgeriatrie

Chirurgie

Gynäkologie/Geburtshilfe

HNO

Alle zusätzlichen Abteilungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Anästhesie- und Intensivmedizin, Zentrale Patientenaufnahme, Operationsabteilung, Labor, Röntgen, Funktionsdiagnostik, Physiotherapie, Küche, Reinigung, technischer Dienst, Verwaltung).

b) Rehabilitationsleistungen:

Geriatrische Rehabilitation

c) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen und Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind:

Ambulante Operationen, sonstige stationsersetzende Eingriffe und stationsersetzende Behandlungen nach § 115b Abs. 1 SGB V

Kassenärztliche Ermächtigungen in Krankenhäusern, um eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung abzuwenden nach § 31 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

Durchgangsarztverfahren nach § 34 SGB VII

d) Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die für die Erbringung der unter Nr. 1 aufgeführten Haupttätigkeiten benötigt werden

Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz des Freistaats Bayern

Die unternehmerische Selbständigkeit bleibt durch diese Betrauung unberührt.

(2) Daneben erbringt das Kommunalunternehmen folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten und Besucher

Verwaltungsdienste für Dritte (z.B. EDV-Leistungen, Einkauf, Geschäftsbesorgungsvertrag für Tochtergesellschaften bzw. beteiligte Unternehmen)

Erträge aus Beteiligungen

Polizeiliche Blutalkoholuntersuchungen

Telefon- und Medienüberlassung an Patienten und Betriebsangehörige

Betrieb einer Photovoltaikanlage und eines Blockheizkraftwerkes und Wärmelieferung

Kioskbetrieb und Kantinenessen für die Mitarbeiter und Dritte

Wäscherei für Dritte

Vermietung von Räumen und Geräten sowie Leistungserbringung für niedergelassene Ärzte

Instrumentensterilisation für Dritte

Sponsoring

Ärztliche und Nichtärztliche ambulante individuelle Gesundheitsleistungen (IGEL)

Ärztliche Gutachtertätigkeit

Als Nachweis können die Steuerbescheide des Finanzamtes und die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Daten gelten. Sofern keine Steuerbescheide vorliegen, kann der Nachweis durch eigene Berechnungsunterlagen, die unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 erstellt werden, erfolgen.

(3) Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäckchen“ erfüllt den nach § 2 Abs. 1 übertragenen Auftrag auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern und der erteilten Versorgungsverträge in folgenden Betriebsstätten:

St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg

St. Johannes Klinik Auerbach

Weil die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Amberg-Weizsäckchen mit den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gewährleistet sein muss, dies durch ein in eigenem wirtschaftlichen Interesse handelndes Unternehmen aber nicht in gleichem Umfang oder nicht zu gleichen Bedingungen wirtschaftlich erfolgen würde, wird dem Kommunalunternehmen insoweit eine besondere Leistungsaufgabe im Interesse der Allgemeinheit übertragen.

(4) Die Ergebnisse der Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, werden gemäß Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses durch getrennte Ergebnisfeststellung nachgewiesen. Eine Kompensation für diese Leistungen erfolgt nicht, auch nicht durch Leistungen des Landkreises (Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Bürgschaften etc.), jedoch werden Gewinne aus diesen Tätigkeiten ganz zur Finanzierung der DAWI- Leistungen herangezogen.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis kann für die Erbringung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Ausgleichsleistungen gewähren, insbesondere durch Verlustausgleichszahlungen im Folgejahr gemäß Beschlüssen von Verwaltungsrat und den zuständigen Beschlussgremien des Landkreises sowie

a) durch die mit Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach und Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 03.01.2005 über die unentgeltliche Überlassung der Betriebsgrundstücke samt Gebäuden, Außenanlagen und dem übrigen Vermögen, das sich im Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ befindet, zugewendeten wirtschaftlichen Vorteile

und

b) durch Zurverfügungstellung von liquiden Mittel in Form von Krediten mit einem Zinssatz zu marktüblichen Konditionen (Trägerdarlehen), insbesondere durch

- erforderliche Investitionszuschüsse
- Kapitalzuführungen,
- Tilgungszuschüsse,
- Liquiditätszuschüsse,
- Bürgschaften sowie
- Ausgleich des anteiligen Jahresfehlbetrages,

deren Höhe sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ ergibt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht dem Kommunalunternehmen aus der Betrauung nicht.

(2) Der Landkreis kann an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ einen Ausgleich in der Höhe leisten, der erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken. Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, der die in der Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 5 gesondert auszuweisenden Tätigkeiten berücksichtigt. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ oder sind anderweitig gesondert nachzuweisen.

Die Ausgleichsleistungen und sonstigen Begünstigungen des Landkreises erfolgen allein zu dem Zweck, das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in die Lage zu versetzen, die nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

Die Ermittlung des Jahresfehlbetrags erfolgt nach Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), d.h. nach Aufwand und Ertrag.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss). Im Rahmen einer Ausgleichszahlung ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt, so dass insbesondere AfA aus geförderten Investitionen nicht auszugleichen sind. Alle vom Unternehmen erzielten Gewinne aus den sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sind zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs einzusetzen.

(5) Soweit das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäcker“ sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäcker“ in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäcker“ erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Weizsäcker“ wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung
(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Kommunalunternehmen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss, ergänzt um die Ergebnisfeststellung nach § 2 Abs. 4 und anderweitige Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe der schriftlichen Zuwendungsentscheidung gesondert nachgewiesen. Dies geschieht durch die Bilanzposition „Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen der öffentlichen Hand“.

1a) Im Rahmen des Nachweises über die Verwendung der Mittel hat das Krankenhaus ein Defizit in der Fachabteilung Gynäkologie/Geburtshilfe gesondert auszuweisen. Auf die Trennungsrechnung nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 wird verwiesen.

(2) Überkompensierungen hat das Kommunalunternehmen dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen.

§ 5

Veröffentlichung von Informationen
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Übersteigen die in § 3 genannten Ausgleichsleistungen einen Betrag von 15 Mio. Euro pro Jahr, veröffentlicht das Kommunalunternehmen auf einer hierfür durch den Bund oder das Land vorgesehenen Internetseite oder, sofern diese nicht existiert, auf seiner eigenen Homepage diesen Betrauungsakt und den jährlichen Beihilfebetrag für das Unternehmen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

(2) Der Landkreis ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Er prüft den Nachweis der Verwendung während des Betrauungszeitraums mindestens alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraum selbst (z.B. durch das Kreisrechnungsprüfungsamt gem. Art. 89 LKrO) oder durch Beauftragte.

§ 7

Befristung, Inkrafttreten

(1) Diese Betrauung ist befristet bis 31.12.2061.

(2) Diese Betrauung ist jederzeit widerrufbar.

(3) Diese Betrauung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betrauung vom 10.12.2013 außer Kraft.

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsäckchen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 den Erlass dieses Betrauungsaktes beschlossen.

Amberg, 14.12.2021

Richard Reisinger
Landrat

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2020 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2020 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dieter Amann
Stadtratsmitglied

Thomas Bärthlein
Stadtratsmitglied

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz
Kreistagsmitglied

Hans Koch (bis 30.04.2020)
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Königstein, Kreistagsmitglied

Rupert Natter (bis 30.04.2020)
Stadtratsmitglied

Dr. Karlheinz Neumeier (bis 30.04.2020)
Stadtratsmitglied

Michael Schittko
Stadtratsmitglied

Helmut Wilhelm
Stadtratsmitglied

Gabriele Donhauser (ab 30.06.2020)
Stadtratsmitglied

Brigitte Netta (ab 30.06.2020)
Stadtratsmitglied

Josef Reindl (ab 30.06.2020)
Kreistagsmitglied

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **1.578.467,66 €** (Vorjahr: **3.078.746,47 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringern sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um **4.794,16 €** auf **5.664.485,70 €** (Vorjahr: **5.669.279,86 €**). Im Jahr 2020 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **121.900 €** getätigt.

Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2020 mit 189.460 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.046 €. Im Jahr 2020 wurden durchschnittlich 52 Mitarbeiter beschäftigt.

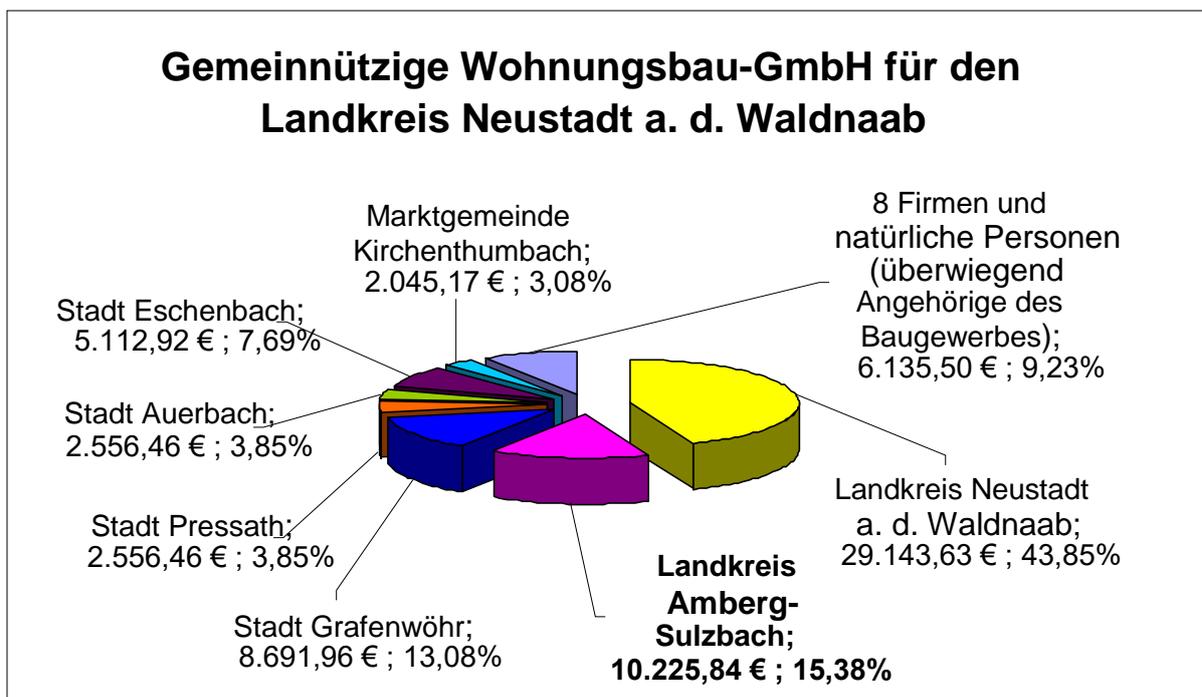
2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsverorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle

Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467,94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2019 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch

Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr

stellv. Vorsitzender

1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier

Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk

1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer

1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß

1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2019 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2019 durch den Kreistag im Dezember 2020, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2019 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 weist einen Jahresüberschuss von **265.036,81 €** aus (Vorjahr: **215.392,41 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2019 in Höhe von **5.904.124,53 €** (Vorjahr: **6.139.703,37 €**). Dies bedeutet eine Reduzierung um 235.578,84 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2018. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2019 wurden durchschnittlich 14 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. die Geschäftsführer Jürgen Winter und Robert Graf
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Für das Geschäftsjahr 2020 konnte bis zur Erstellung dieses Beteiligungsberichtes noch kein geprüfter Jahresabschluss durch die Gesellschaft vorgelegt werden. Der ungeprüfte **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2020 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **518,07 €**.

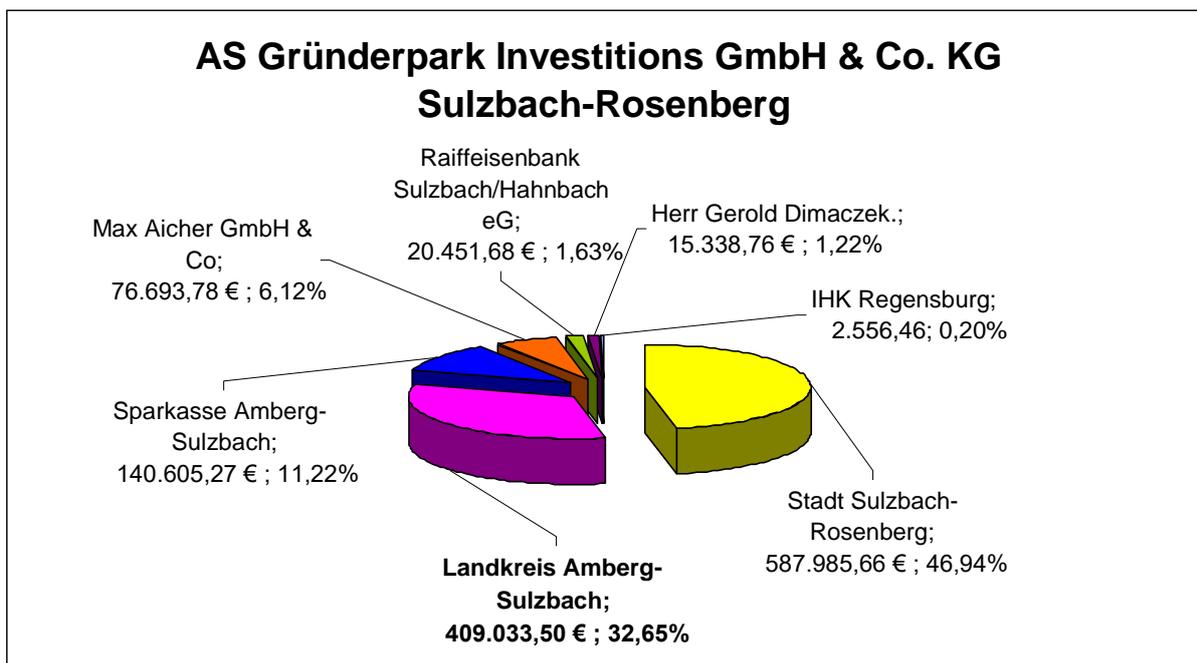
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2020 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden.

Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2020 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw. zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2020:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Jürgen Winter und Robert Graf.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2020 konnte dem Landkreis Amberg-Sulzbach noch kein geprüfter Jahresabschluss 2020 vorgelegt werden. Der ungeprüfte Jahresabschluss 2020 beinhaltet einen Jahres**überschuss** von **11.736,35 €**.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2020 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 05.11.2021
Landkreis Amberg-Sulzbach

gez.

Richard Reisinger
Landrat